



# Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung besondere Lage)

(Repetitive Tests in Schulen, Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und der Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat, Vorgaben betreffend Homeoffice)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

**Entwurf: 30. November 2021**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II repetitive Tests durchgeführt werden; weitere Massnahmen in diesem Bereich verbleiben in der Zuständigkeit der Kantone.

*Art. 6 Abs. 2 Bst. g, 5 und 6*

<sup>2</sup> Von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind folgende Personen:

- g. Personen in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben: wenn sie am Tisch sitzen.

<sup>5 und 6</sup> *Aufgehoben*

*Art. 10 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Das Schutzkonzept muss Folgendes vorsehen:

- a. Massnahmen betreffend Hygiene und Lüftung;
- b. Massnahmen betreffend die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 6;

<sup>1</sup> SR 818.101.26

- c. die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 11, wo diese Verordnung dies vorschreibt.
- d. Massnahmen betreffend Personen, die gemäss Artikel 6 Absatz 2 keine Maske tragen müssen;
- e. Massnahmen betreffend die Einhaltung des Abstands, es sei denn, bei Personen über 16 Jahren wird der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt.

<sup>3</sup> Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so muss das Schutzkonzept zudem folgende Massnahmen enthalten:

- a. Massnahmen zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung;
- b. Massnahmen betreffend Personen mit einem Covid-19-Ausnahmezertifikat nach Artikel 21a Covid-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>2</sup>.

#### *Art. 12 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, gilt Folgendes:

- a. Den Zugang zu Innenbereichen müssen die Betriebe für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht. Die Betreiber müssen für eine wirksame Lüftung der Räumlichkeiten sorgen.
- b. Den Zugang zu Aussenbereichen können die Betriebe für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. Sieht ein Betrieb im Aussenbereich keine Beschränkung des Zugangs vor, so muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- c. Bei Veranstaltungen im Freien, zu denen der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt diese Beschränkung auch für die Aussenbereiche von zur Veranstaltung gehörigen Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben.

#### *Art. 13 Abs. 2*

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, müssen bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken.

#### *Art. 14*            Veranstaltungen im Freien

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen im Freien muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden.

<sup>2</sup> SR 818.102.2

<sup>2</sup> Auf die Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 300.
- b. Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

<sup>3</sup> Bei Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) mit höchstens 50 Personen, die im Freien, aber nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, kann auf die Zugangsbeschränkung und auf die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts verzichtet werden.

#### *Art. 14a*

##### *Aufgehoben*

#### *Art. 15*            Veranstaltungen in Innenräumen

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen in Innenräumen muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden.

<sup>2</sup> Bei in Innenräumen durchgeführten religiösen Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit kann auf die Zugangsbeschränkung verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50.
- b. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- c. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.
- d. Der Organisator erarbeitet ein Schutzkonzept nach Artikel 10 und setzt dieses um.
- e. Der Organisator erhebt die Kontaktdaten der anwesenden Personen.

<sup>3</sup> Bei privaten Veranstaltungen, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, gilt Folgendes:

- a. Wenn nicht mehr als 30 Personen anwesend sind, kann auf die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts verzichtet werden.
- b. Wenn nicht mehr als 10 Personen anwesend sind, kann zudem auf die Zugangsbeschränkung verzichtet werden.

#### *Art. 16 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- c. der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 10 vorlegt.

**Art. 19a** Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich

Beschränkt der Kanton oder eine Institution des Hochschulbereichs den Zugang zu Lehr- und Forschungsaktivitäten des Bachelor- und des Masterstudiums sowie des Doktorats auf Personen mit einem Zertifikat, so muss dies Bestandteil angemessener Schutzmassnahmen sein oder der Umsetzung eines Testkonzepts dienen.

**Art. 20 Bst. b und d Ziff. 1 und 3**

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gilt Folgendes:

- b. Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Personenzahl- und Zugangsbeschränkungen die Artikel 14 und 15.
- d. Bei Aktivitäten in Innenräumen gilt zudem Folgendes:
  1. Bei Personen ab 16 Jahren muss der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden.
  2. Es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
  3. Wenn bei der Aktivität keine Maske getragen wird, muss entweder der Betreiber der Einrichtung oder der Organisator der Aktivität die Kontaktdaten erheben.

**Variante 1: Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden**

**Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- a. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- b. Personen, die nach Artikel 6 Absatz 2 keine Gesichtsmaske tragen müssen.

**Variante 2: Homeofficepflicht für Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind; ist Homeoffice nicht möglich, so gilt für sie Maskenpflicht**

**Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2<sup>quater</sup> und 2<sup>quinquies</sup>**

<sup>1bis</sup> In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- a. Personen, die über ein Covid-19-Impfzertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 1 Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>3</sup> oder über ein Genesungszertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 2 Covid-19-Verordnung Zertifikate verfügen; anderslautende Vorgaben des Arbeitgebers vorbehalten bleiben;

<sup>3</sup> SR 818.102.2

- b. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- c. Personen, die nach Artikel 6 Absatz 2 keine Gesichtsmaske tragen müssen.

<sup>2quater</sup> Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weder über ein Covid-19-Impfzertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021, noch über ein Genesungszertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung Zertifikate verfügen, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

<sup>2quinquies</sup> Arbeitgeber sind in ihrem Betrieb von der Homeofficepflicht nach Absatz <sup>2quater</sup> befreit, wenn sie ein Testkonzept nach Artikel 7 Absatz 4 eingeführt haben.

### ***Variante 3: Homeofficepflicht generell; wenn nicht möglich, gilt Maskenpflicht für alle Mitarbeitende***

*Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2<sup>quater</sup> und 2<sup>quinquies</sup>*

<sup>1bis</sup> In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- a. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- b. Personen, die nach Artikel 6 Absatz 2 keine Gesichtsmaske tragen müssen.

<sup>2quater</sup> Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

<sup>2quinquies</sup> Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtung nicht von zu Hause aus erfüllen, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, für ihren Betrieb ein Testkonzept nach Artikel 7 Absatz 4 einzuführen und umzusetzen.

*Art. 28 Bst. a, c, e und g*

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nach einer der folgenden Bestimmungen nicht einhält: Artikel 10 Absätze 1–3, 12, 13, 14 Absätze 1 und 2, 15, 17 Absatz 1, 18 Buchstaben a und b sowie 20;

- c. vorsätzlich eine Veranstaltung mit mehr Personen durchführt, als nach den Artikeln 14 Absätze 2 und 3 sowie 15 Absätze 2 und 3 zulässig sind;
- e. entgegen den Artikeln 5 Absatz 1, 6 Absatz 1 oder 15 Absatz 2 Buchstabe b in geschlossenen Bereichen von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen vorsätzlich oder fahrlässig keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 1 oder 6 Absatz 2 gegeben ist;
- g. als Gast in einem Restaurationsbetrieb vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a verstösst;

## II

Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilage geändert.

## III

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Ziff. 16002, 16004 und 16006*

16002. Unbefugtes Nichttragen einer Gesichtsmaske in geschlossenen Bereichen von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen (Art. 28 Bst. e i.V.m. Art. 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 oder 15 Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage) 100
16004. *Aufgehoben*
16006. Verstoss als Gast gegen die Sitzpflicht in Restaurations- und Barbetrieben (Art. 28 Bst. g i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage) 100

## IV

Anhang 4 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

*Ziff. 2*

### **2 Dauer der Gültigkeit**

Die Dauer wird ab der Probeentnahme berechnet und beträgt:

- a. für PCR-Tests: 48 Stunden;

<sup>4</sup> SR 314.11

<sup>5</sup> SR 818.102.2

b. für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung: 24 Stunden.

V

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am ... Dezember 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>6</sup> Sie gilt bis zum 24. Januar 2022.

<sup>2</sup> Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b tritt am 14. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>3</sup> Ziffer IV tritt am ... in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>6</sup> Dringliche Veröffentlichung vom ... 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang 1*  
(Art. 10 Abs. 4, 11 Abs. 1 sowie 29)

## **Vorgaben für Schutzkonzepte**

### *Ziff. 1.3.2*

1.3.2 Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziffer 1.3.1 die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

### *Ziff. 1.3.3*

*Aufgehoben*

### *Ziff. 1.4.1*

*Aufgehoben*

### *Ziff. 1.4.2 Einleitungssatz*

Werden die Kontaktdaten erhoben, so muss der Betreiber oder Organisator die anwesenden Personen über folgende Punkte informieren:

### *Ziff. 1.4.4*

Es sind folgende Daten zu erheben:

- a. Name und Vorname;
- b. Wohnort;
- c. Telefonnummer.

*Anhang 2*  
(Art. 6 Abs. 5 und 6, 7 Abs. 2 und 3 sowie 29)

## **Vorgaben für die Ausnahmen von der Maskenpflicht und von der Kontaktquarantäne für geimpfte und genesene Personen**

*Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie 29)

*Ziff. 1.2*

- 1.2 Die Dauer, während der geimpfte Personen nach der Impfung von der Kontaktquarantäne (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) ausgenommen sind, beträgt 365 Tage ab vollständig erfolgter Impfung; beim Impfstoff Ad26.COV2.S / Covid-19 Vaccine Janssen beträgt die Dauer 365 Tage ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung.

*Ziff. 2 Einleitungssatz*

Während der folgenden Zeitdauern sind genesene Personen von der Kontaktquarantäne (Art. 7 Abs. 2 Bst. b) ausgenommen: